

Satzung des Vereins

„Allmende Südpfalz e.V.“

Prolog:

Allmende Südpfalz e.V. – Für Gemeinsinn, Teilhabe und nachhaltiges Leben

Der Verein *Allmende Südpfalz e.V.* engagiert sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung der gelebten Gemeinschaft, ökologischen Landwirtschaft und sozialer Teilhabe. Die Aktivitäten des Vereins konzentrieren sich auf das Einzugsgebiet rund um den Josefshof, der als Standort und Ausgangspunkt dient. Von hier aus werden Projekte initiiert, begleitet und vernetzt, die in der Region wirken und in die umliegenden Gemeinden ausstrahlen.

Er fördert Bildungsangebote, kulturelle Projekte und gemeinschaftliche Initiativen, die dem Gemeinwohl dienen. Im Sinne einer modernen Allmende stärkt der Verein das Teilen von Ressourcen, Wissen und Verantwortung – für eine zukunftsfähige Region, die Mensch, Tier, Natur und Kultur in Einklang bringt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Allmende Südpfalz e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Völkersweiler.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Der Verein ist parteilos und konfessionsunabhängig.
- (2) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- c) die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich klimaresilienter Landnutzungsformen
- d) die Förderung von Kunst und Kultur
- e) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- f) die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 27 AO
- g) die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
- h) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- i) mildtätige Zwecke

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Projekte der Landschaftspflege und Förderung des Naturschutzes:

- Flächen - Freihaltung durch Beweidungsprojekte mit Ziegen und Pferden
- Die Errichtung und Pflege eines Demonstrationsgartens für syntropischen Agroforst als Biotopverbund und öffentlich zugängliches Reallabor zur Demonstration von Klimaanpassungsstrategien, Steigerung der Biodiversität und Humusbildung.

b) Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Führungen und Workshops:

- Außerschulischer Lernort: Betrieb eines „Lebendigen Klassenzimmers“ für Kindertagesstätten (z. B. Bauernhof-Waldkindergarten am Josefshof) und Schulen (z. B. wöchentliche Grundschul-Kooperationen), um ökologische Zusammenhänge und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) zu vermitteln.
- Berufliche Bildung & Fach-Transfer: Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Führungen und Workshops, um Wissen über regenerative Landwirtschaft und ökologische Kreisläufe an die Öffentlichkeit zu vermitteln. Durchführung von Fach-Seminaren, Feldtagen und Workshops für Landwirte, Winzer und Gärtner zur Vermittlung regenerativer Methoden (syntropischer Agroforst, Humusaufbau, Erosionsschutz).
- Zudem stellt der Verein Plätze für Freiwilligendienste zur Verfügung (z. B. FÖJ), um jungen Menschen praktische Kompetenzen im Bereich Naturschutz und nachhaltige Landnutzung zu vermitteln.
- Angebote als Bildungspartner des Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen

c) Wissenschaftliche Begleitung und Nachwuchsförderung:

- Der Verein fungiert als Kooperationspartner für Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Er bietet Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten ökologische Daten zu erheben (z. B. zu Bodenbiologie oder Mikroklima).
- Die Dokumentation und Veröffentlichung von Daten zu Bodenfruchtbarkeit, Artenvielfalt, Wasserspeicherung und Mikroklima für die Fachöffentlichkeit und Forschungseinrichtungen wird angestrebt.

d) Durchführung und Begleitung von kulturellen und künstlerischen Angeboten und

Veranstaltungen:

- Organisation von Konzerten, Theaterveranstaltungen, Lesungen und Kunstausstellungen, etc.

e) **Angebote und Maßnahmen zur präventiven Gesundheitsförderung, aufklärende Maßnahmen zu gesunden Lebensgewohnheiten, Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden:**

- Yoga, Gong-Meditation, Gesundheitstage, Entspannungs- und Bewegungstechniken, etc.
- Organisation von Vorträgen, Workshops sowie Austausch zwischen den Teilnehmern.
- Tiergestützte Angebote für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen mit den Tieren am Hof (derzeit Schweine, Hühner, Ziegen, Pferden).

f) **Den Erwerb/Die Anschaffung und die Unterhaltung von Grundstücken und Immobilien zur Herstellung und Bereitstellung von bezahlbarem, vergünstigtem Wohnraum an hilfebedürftige Personen im Sinne des § 53. § 53 Nr. 2 i**

g) **Förderung der Tier- und Pflanzenzucht:**

- Zucht von gesunden Tieren wie z.B. Hühner und Ziegen, etc.
- Zucht und Erhalt von gesunden Pflanzenbeständen im Bereich des Obst- und Gemüseanbaus
- Aufrechterhaltung von Zuchtlinien von Arten der „Roten Liste“
- Anbau von Samenfesten Sorten zur Resilienzsteigerung und Erhaltung der Artenvielfalt

h) **Durchführung und Unterstützung von sozialen, generationsübergreifenden und integrativen Gemeinschaftsprojekten:**

- Tage der offenen Tür, Generationen Übergreifende Angebote wie Erzähl-Cafe, etc.
- gemeinschaftsgetragene Projekte wie z.B. Anlegen/Unterhaltung eines Gemeinschaftsgarten, Hof- oder Dorfprojekte
- Finanzielle Förderung von Menschen in ehrenamtlicher Tätigkeit

i) **Projekte der sozialen Teilhabe und Inklusion von Menschen mit besonderen Bedarfen nach §53 Nr.1AO, die Aufgrund ihres Alters, ihrer Lebenssituation oder durch angeborene Umstände nicht eigenständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können:**

- Angebote wie Erzählcafes, Mitmachangebote und inklusive Veranstaltungen, etc.
- Den Sozialraum so zu gestalten, dass Barrieren abgebaut werden

Im Besonderen die Förderung im Einzugsgebiet rund um den Josefshof, der als zentrale Basis und Ausgangspunkt dient. Von hier aus werden Projekte initiiert, begleitet und vernetzt, die in der Region wirken und in die umliegenden Gemeinden ausstrahlen

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben nach schriftlichem Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.

(3) Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht Wahl – und stimmberechtigt.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§5 Beiträge

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Jeweils ein Vorstandsmitglied gilt im Außenverhältnis als vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung zu bewirken.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigelegt sein.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (6) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.
- (7) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 10 Vereinshaftung

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (3) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt

§11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bauernhof-Waldkindergarten Waldwichtel am Josefshof e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 05.06.2025 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.02.2026 neu gefasst.

Dölzowweide, 13.02.2026

Ort,

Datum

Der Vereinsvorstand:

Axel Burkhard

Axel Burkhard

1. Vorsitzende/r Vor- und Zuname

Unterschrift

Andrea Adams

Andrea Adams

2. Vorsitzende/r Vor- und Zuname

Unterschrift

Cornelius Müller

Cornelius Müller

Schatzmeister Vor- und Zuname

Unterschrift

Weitere Anwesende:

[Signature]

Unterschrift

[Signature]

Unterschrift

[Signature]

Unterschrift

[Signature]

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift